

Statuten SpitexVerein Wädenswil

Art. 1 Name und Sitz

- I. Unter dem Namen „SpitexVerein Wädenswil“ besteht mit Sitz in Wädenswil ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

- I. Der Verein stellt für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wädenswil bei Wochenbett, Krankheit, Unfall, Rekonvaleszenz, altersbedingter oder sonstiger Behinderung die spitalexternen Dienstleistungen einer bedarfsgerechten und geeigneten Gesundheits- und Krankenpflege, Hauspflege und Haushilfe sicher. Er kann auch weitere spitalexterne Aufgaben in der bzw. für die Gemeinde übernehmen. Er erbringt diese Leistungen im Rahmen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Regelungen für das Gesundheits- und Sozialversicherungswesen.
- II. Die Dienste können dann in Anspruch genommen werden, wenn die Selbsthilfe einer Person nicht mehr ausreicht, die Familien- und Nachbarschaftshilfe nicht mehr genügt respektive fehlt oder diese vorübergehend entlastet werden sollen.
- III. Der Verein beachtet bei seiner Aufgabenerfüllung anerkannte betriebswirtschaftliche Grundsätze. Er verfolgt aber keine kommerziellen Zwecke und arbeitet nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Mitgliedschaft

- I. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften
 - Einzelpersonen
 - Familien (Paare, Eltern oder Alleinerziehende mit unmündigen Kindern im gleichen Haushalt)
 - Kollektivmitglieder (juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts)
- II. Einzel-, Familien- und Kollektivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch den Vorstand aufgenommen.
- III. Der Austritt kann nach schriftlicher Kündigung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem, wenn der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.
- IV. Mitglieder, die dem Verein in irgendwelcher Weise Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Er beträgt im Maximum pro Jahr

- für Einzelmitglieder Fr. 100.00
- für Familienmitglieder Fr. 100.00
- für Kollektivmitglieder Fr. 250.00

Art. 4 Haftung

Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nur in der Höhe der fälligen Mitgliederbeiträge.

Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Betriebsleitung
- e) die Revisionsstelle

Art. 6 Vereinsversammlung – Einberufung und Verfahren

- I. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder einberufen.
- II. Ordentlicherweise findet die Vereinsversammlung einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen haben innerhalb von zwei Monaten seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden.
- III. An der Vereinsversammlung haben alle Mitglieder eine Stimme. Es gilt unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen für die Statutenrevision und die Auflösung des Vereins (Art. 17 und 18) das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- IV. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zuhanden der Vereinsversammlung zu stellen. Diese sind dem Vorstand jeweils bis Ende Januar schriftlich und begründet einzureichen.
- V. Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern die Versammlung nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beschliesst.

Art. 7 Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen zu

- a) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Genehmigung und/oder Abänderung des Budgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge für die Einzel-, Familien und Kollektivmitglieder
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder, unter Vorbehalt von Art. 8, Abs. 2 und des Präsidenten oder der Präsidentin Art 8, Abs. 5
- e) Wahl einer Revisionsstelle; diese kann entweder eine ausgewiesene Revisionsgesellschaft sein oder aus zwei natürlichen Personen mit der fachlichen Befähigung als Revisor bestehen; im letzteren Falle ist zusätzlich ein/e Ersatzrevisor/-in zu wählen.
- f) Genehmigung und/oder Änderung des Personal- und Besoldungsreglements
- g) Änderung der Statuten
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder einzelnen Mitgliedern

Art. 8 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- II. Ein Mitglied wird vom Stadtrat Wädenswil bestimmt.
- III. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung in freier Wahl gewählt.
- IV. Angestellte des Vereins sind nicht wählbar in den Vorstand.
- V. Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, welche von der Vereinsversammlung gewählt werden, konstituiert der Vorstand sich selber.
- VI. Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets Administrativ- und Rechnungsführungsaufgaben Dritten übertragen, welche an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen können.

Art. 9 Amtsdauer

- I. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- II. Die Wiederwahl ist möglich

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- I. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere stehen ihm zu
 - a) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
 - b) Vorbereitung und Antragstellung von Geschäften zuhanden der Vereinsversammlung
 - c) Erstellen des Jahresberichtes zuhanden der Vereinsversammlung
 - d) Vertretung des Vereins nach aussen
 - e) Einsetzung von Kommissionen
 - f) Festlegung der Betriebsorganisation
 - g) Festlegung der langfristigen Vereinspolitik und -strategie
 - h) Vornahme der Mehrjahresplanung bezüglich Finanzen, Investitionen, Personal, Marketing, Leistungsangebot
 - i) Erlass einer Taxordnung für die Dienstleistungen und Festsetzung der Tarife
 - j) Erstellung des Budgets
 - k) Ausarbeitung eines Personal- und Besoldungsreglements
 - l) Festlegen des Stellenplanes und Erlass und Änderung von Dienstvorschriften und Pflichtenheften bzw. Stellenbeschreibungen für die Mitglieder der Betriebsleitung
 - m) Erlass und Änderung des Aufgaben und Kompetenzreglements und gegebenen Falls von weiteren Reglementen
 - n) Anstellung, Beförderung und Entlassung des/der Betriebsleiters/-leiterin und dessen/deren Stellvertreter/-in
 - o) Sicherstellung des Qualitätsmanagements
 - p) Oberaufsicht über die mit der Betriebsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglements, Weisungen und die Einhaltung des Budgets

- II. Im Budget nicht enthaltene oder den budgetierten Betrag übersteigende, dringende Ausgaben kann der Vorstand nur tätigen, wenn sie im Einzelfall Fr. 20'000.00 und gesamthaft im Jahr Fr. 50'000.00 nicht übersteigen.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen. Es werden grundsätzlich nur kollektive Unterschriftsberechtigungen erteilt.

Art. 12 Kommissionen

- I. Der Vorstand kann für die Organisation und Aufsicht einzelner Bereiche der SpitexDienste Kommissionen bilden.
- II. Die Kommissionen bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern; je mindestens ein Mitglied muss aus dem Vorstand und eines aus dem Team der Mitarbeiter/-innen des betreffenden Dienstes stammen.
- III. Der Vorstand kann den Kommissionen eigene Entscheidungs- und Finanzkompetenz im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit einräumen.

Art. 13 Betriebsleitung

- I. Die Betriebsleitung ist das operative Führungsorgan des Vereins. Sie ist verantwortlich für die effiziente und wirtschaftliche Führung des Betriebes im Rahmen von Gesetz und Statuten und nach den Vorgaben des Vorstandes und der Vereinsversammlung.
- II. Für die Betriebsleitung stehen folgende Aufgaben im Vordergrund
 - a) Erstellen der Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand
 - b) Koordination der SPITEXDienste und soweit erforderlich Erlass von ergänzenden internen Dienstvorschriften
 - c) Anstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplanes und Vorbehalt von Art. 10, lit. p
 - d) Führung und effizienter Einsatz des Personals
 - e) Führung der Buchhaltung und Statistiken, Einhaltung des Budgets, Sicherstellung des Fakutra- und Inkassowesen.
- III. Der Vorstand kann der Betriebsleitung eigene Entscheidungs- und Finanzkompetenzen im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten einräumen.
- IV. Der/die Betriebsleiter/-in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil, sofern er/sie davon nicht ausdrücklich freigestellt wird. Er/sie hat dabei lediglich eine beratende Stimme.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Revisionsstelle

- I. Die Revisionsstelle wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle oder die Revisoren oder die Revisorinnen müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- II. Die Revisionsstelle prüft Budget und Rechnung des Vereins zuhanden der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung und/oder der Vorstand kann der Revisionsstelle weitergehende Aufträge i.S. einer Betriebsprüfung erteilen.

Art. 16 Finanzielle Mittel – Einnahmen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Beiträgen der Einzel-, Familien- und Kollektivmitglieder
- b) Beiträgen der Mitgliedsgemeinden gemäss besonderen Vereinbarungen und Beschlüssen
- c) Beiträgen der öffentlichen Hand
- d) Steuern und Gebühren für Dienstleistungen
- e) Zuwendungen von Dritten
- f) Erträge des Vereinsvermögens, welches nach konservativen Gesichtspunkten sicher und Ertrag bringend anzulegen ist

Art. 17 Statutenrevision

Diese Statuten können durch die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder geändert werden.

Art. 18 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine dafür besonders einberufene Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- II. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen nach Möglichkeit einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bzw. Zweckbestimmung zuzuwenden. Die Beschlussfassung darüber steht der Vereinsversammlung zu.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung des Spitexvereins Wädenswil vom 11. Mai 2016 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 01. Januar 2006. Diese Statuten treten per 12. Mai 2016 in Kraft.